

Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert. Daher werden Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft aufgeklärt.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadt Zweibrücken
Jugendamt
Sachgebiet Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
Schillerstr. 4
66482 Zweibrücken

Kontaktdaten: Tel.: 06332/871-553; E-Mail: jugendamt@zweibruecken.de

Das Jugendamt erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

2. Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Wenn ein Familiengericht das Jugendamt als Amtsvormund/Amtspfleger bestellt, ist das Jugendamt kraft Gesetzes zum Vormund/Amtspfleger des betroffenen Kindes geworden und übt somit teilweise oder komplett das Sorgerecht für das Kind aus.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kindes und der betroffenen Eltern erforderlich.

Dabei können je nach Sachbearbeitung folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden:

Personendaten	Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, ggf. ausländerrechtlicher Status
Kommunikationsdaten	Telefon-/Handynummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
Fallspezifische Daten	Familiengerichtsentscheidung über die (teilweise) Entziehung des Sorgerechts, ggf. Angaben zu weiteren Kindern, Ehe-/Lebenspartner/in, ggf. Beruf/Arbeitgeber/Schule, ggf. Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Sozialversicherungsdaten, behandelnde Ärzte/Ärztinnen, Mitgliedschaft in Vereinen, usw.

Die Verarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. §§ 61 Abs. 2 und 68 SGB VIII sowie §§ 1773 ff. bzw. 1909 ff. BGB. Eine Datenverarbeitung kann aber auch aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

3. An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Übermittlung von Teilen Ihrer Daten an andere Stellen/Personen findet nur statt, wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben oder wenn eine Übermittlung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Folgende Empfänger kommen für eine Datenweitergabe in Betracht:

- Familiengericht
- Sozialversicherungsträger und andere Behörden (z.B. Krankenkasse, Jobcenter, Ausländerbehörde, ...)
- Soziale Dienste und Personen/Stellen der Alltagssorge (z.B. Pflegeeltern, Kinderheim, ...)
- Schule, Vereine und Freizeiteinrichtungen
- Ärztinnen und Ärzte

Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die erhobenen Daten werden gelöscht bzw. vernichtet, wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund der langfristigen Bedeutung der Daten, insbesondere für das betroffene Kind, werden die Akten ab Volljährigkeit des Kindes noch für 30 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

5. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen beim Jugendamt/Sachgebiet Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen, so haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Jugendamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Des Weiteren haben Sie jederzeit das Recht, den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Zweibrücken zu kontaktieren. Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n wie folgt:

Tel.: 06332/871-242; E-Mail: datenschutz@zweibruecken.de

Auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde steht Ihnen zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/8920-0; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de